

Fachkraft für Lagerlogistik

Allgemeine Wirtschaftslehre – LF01

**Rechtliche Grundlagen für das Funktionieren des
Güter- und Geldstroms im Wirtschaftsprozess**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Aufbau der Rechtsordnung	1
1.1 Privates und öffentliches Recht.....	1
1.1.1 Privatrecht	2
1.1.2 Öffentliches Recht	2
1.2 Rechtsquellen	2
1.2.1 Gesetzesrecht	3
1.2.2 Gewohnheitsrecht	4
1.2.3 Handelsbrauch.....	4
1.3 Objektives und subjektives Recht.....	4
2 Rechtssubjekte	6
2.1 Natürliche und juristische Personen	6
2.2 Rechtsfähigkeit (§§ 1, 21f. BGB).....	7
2.3 Geschäftsfähigkeit (§§ 104 - 113 BGB).....	7
3 Rechtsobjekte	10
3.1 Sachen	10
3.2 Rechte.....	12
4 Rechtsgeschäfte	13
4.1 Zustandekommen von Rechtsgeschäften	13
4.2 Nichtigkeit von Rechtsgeschäften	15
4.3 Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften	16

Ausgangssituation

Die Bürodesign GmbH plant, ihr dreigeschossiges Verwaltungsgebäude um ein viertes Geschoss zu erweitern. Zu diesem Zweck reicht sie beim zuständigen Bauamt in Aurich einen Bauantrag ein. Nach drei Monaten erhält sie eine Ablehnung des Antrags, da die Bebauungsordnung nur eine dreigeschossige Bebauung zulässt. Hiergegen legt die Bürodesign GmbH Widerspruch ein. Auch dieser wird vom Bauamt abgelehnt. Geschäftsführer Stein ist verärgert. Er beauftragt Sven Braun, den Assistenten der Geschäftsleitung, beim Gericht gegen diesen Bescheid Klage einzureichen. Sven Braun geht zum Amtsgericht Idar-Oberstein und will gegen den Bescheid des Bauamtes Klage einlegen. Ein Angestellter des Amtsgerichts lehnt die Entgegennahme der Klage jedoch ab.

Handlungsauftrag:

1. Überlegen Sie, warum das Amtsgericht die Entgegennahme der Klage der Bürodesign GmbH ablehnt!

1 Aufbau der Rechtsordnung

1.1 Privates und öffentliches Recht

Jeder Mensch benötigt zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Gestaltung seines Lebens ein hohes Maß an individueller Freiheit. Missbraucht der Einzelne jedoch diese Freiheitsspielräume, kann es zu Benachteiligungen und Ungerechtigkeiten gegenüber anderen kommen. Zur Ermöglichung eines sozialen Miteinanders vieler Menschen ist es daher notwendig, die persönlichen Freiheiten durch **Rechtsnormen** (Gesetze, Vorschriften, Verordnungen) zu begrenzen. Damit es möglich wird, einen Interessensausgleich zwischen den Anliegen des Einzelnen und den Erfordernissen der Gemeinschaft zu schaffen. Diese Rechtsnormen aus dem **Privatrecht** und dem **Öffentlichen Recht** bilden in ihrer Gesamtheit die **Rechtsordnung**.



1.1.1 Privatrecht

Das Privatrecht regelt die Beziehungen der einzelnen Bürger untereinander. Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung können die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten weitgehend frei gestaltet werden.

Beginn, Inhalt und Zeitdauer eines Vertrages können grundsätzlich individuell geregelt werden. Dies gilt für den Fall des Erwerbs von Waren ebenso wie für den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder die Gründung eines Unternehmens.

In Fällen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten müssen die Parteien eine Entscheidung vor den **Zivilgerichten** anstreben.

Der Staat greift in diese privaten Angelegenheiten nur dann ein, wenn gleichzeitig öffentliche Interessen berührt, d.h. wenn von den Vertragspartnern bestehende Rechtsnormen verletzt werden.

1.1.2 Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht regelt Rechtsfragen, die von allgemeinem Interesse sind. Hier trifft der einzelne Bürger auf den Staat und dessen Organe als Vertreter der Gemeinschaft. Im öffentlichen Recht ist es **nicht** möglich, Rechtsverhältnisse wie zwischen gleichberechtigten Partnern frei zu regeln. Vielmehr muss sich der Bürger den Erfordernissen des Staates unterordnen.

Ein Arbeitgeber kann sich nicht durch einen Vertrag mit dem Staat von den für alle Betriebe geltenden Arbeitsschutzbestimmungen befreien lassen. Gleichfalls ist es nicht möglich, über die Höhe oder den Zeitpunkt von Steuerzahlungen zu verhandeln.

Gegen rechtswidrige Maßnahmen des Staates kann sich der Einzelne mit Hilfe der **Verwaltungsgerichte** zur Wehr setzen.

Handelt der Staat allerdings wie „ein Bürger“, schließt er also z. Bsp. Kaufverträge ab oder gründet er selbst ein Unternehmen, **gelten auch für ihn die Bestimmungen des Privatrechts**.

1.2 Rechtsquellen

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in Artikel 20, dass die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden ist. **Gesetzesrecht** und **Gewohnheitsrecht** bilden also gemeinsam den Rechtsrahmen. Ergänzt werden diese Rechtsquellen durch die **ständige Rechtsprechung** der Gerichte. Dabei kommt vor allem den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes große Bedeutung zu, dessen Entscheidungen die übrigen Gerichte sowie die Organe des Bundes und der Länder binden.

Mindestens seit 1978 war der Grundfreibetrag der Einkommensteuer nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes verfassungswidrig. Es wurde nicht gewährleistet, dass dem Bürger nach Zahlung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Einkommen so viel verblieb, wie er zur Bestreitung seines Lebensunterhalts mindestens benötigte.

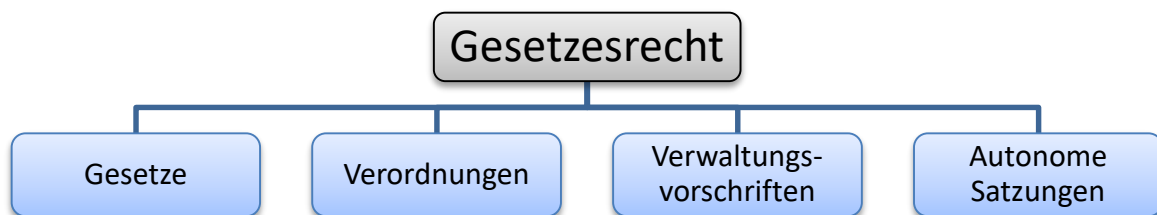
Das Einkommen, so das Bundesverfassungsgericht, müsse in der Höhe steuerfrei gestellt werden, in der der Staat Bedürftigen zur Befriedigung ihres existenznotwendigen Bedarfs öffentliche Mittel (Sozialhilfeleistungen) zur Verfügung stellt. Da nach dem Urteilsspruch des Bundesverfassungsgerichtes (25.

September 1992) der durchschnittliche Sozialhilfebedarf den Grundfreibetrag deutlich überstieg, wurde der Gesetzgeber aufgefordert, spätestens 1996 Abhilfe zu schaffen.

Demzufolge änderte sich der steuerliche Grundfreibetrag ab 01. Januar 1996 von 5.616 DM für Ledige auf 12.095 DM und für Verheiratete von 11.232 DM auf 24.191 DM. Dieser künftig jeweils an das Existenzminimum anzupassende Grundfreibetrag stieg z. Bsp. 2004 auf 7.664 € bzw. 15.328 € und wird weiterhin regelmäßig an das Existenzminimum angepasst.

1.2.1 Gesetzesrecht

Zum **Gesetzesrecht** zählen alle von staatlichen Organen erlassene Rechtsnormen.



- **Gesetze** werden von den in der Verfassung bestimmten gesetzgebenden Organen (Legislative) erlassen, also durch Bundestag und Bundesrat oder die einzelnen Landtage bzw. Senate.
 - Zu den Rechtsnormen mit Gesetzesqualität zählen z. Bsp. Das Grundgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Strafgesetzbuch oder die Steuergesetze.
- **Verordnungen** werden von den gesetzessvollziehenden Organen (Exekutive) erlassen, also durch die Bundesregierung bzw. einen Bundesminister oder die Länderregierungen und ergänzen die von der Legislative verabschiedeten Gesetze. Voraussetzung zum Erlass einer Verordnung ist allerdings, dass vorab eine ausdrückliche Ermächtigung im betreffenden Gesetz vorgesehen wurde.
 - In § 26 UStG wird festgelegt, dass die Bundesregierung bzw. der Bundesminister der Finanzen einzelne Vorschriften dieses Gesetzes in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ändern oder ergänzen kann.
- **Verwaltungsvorschriften**, die den Handlungsrahmen für Verwaltungsbehörden beschreiben, werden von übergeordneten Behörden den untergeordneten Stellen vorgegeben.
 - Zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung durch die Finanzämter erließ der Bundesfinanzminister als vorgesetzte Dienstbehörde „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer-Richtlinien)“.
- **Autonome Satzungen** werden von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Regelung ihrer Aufgaben und Angelegenheiten selbst erlassen.
 - Gemeinden legen in Satzungen den Hebesatz der Gewerbe- und der Grundsteuer bzw. die Gebühren für Müllabfuhr und Straßenreinigung fest.
 - Krankenkassen legen in den Satzungen z. Bsp. Fest, wer Mitglied werden kann und wie die Organe (Vertreterversammlung, Vorstand, Geschäftsführung) zusammengesetzt sind.

1.2.2 Gewohnheitsrecht

Während Gesetzesrecht durch Staatsorgane erlassen und schriftlich niedergelegt wird, entsteht das ungeschriebene **Gewohnheitsrecht** durch **langjähriges praktisches Handeln in der Gesellschaft**. Diese allgemein anerkannten Regeln gelten häufig für solche Rechtsfelder, in denen es an einer niedergeschriebenen Rechtsnorm mangelt oder für neuere gesellschaftliche Entwicklungen, für die noch keine Gesetze oder Verordnungen erlassen worden sind. Gewohnheitsrecht hat heute allerdings nicht mehr die Bedeutung wie in früheren Zeiten.

Ein Arbeitgeber zahlt auf freiwilliger Basis, d.h. ohne dass es im Arbeits- bzw. Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung festgelegt ist, seit zumindest drei Jahren ohne Vorbehalte ein Weihnachtsgeld in Höhe eines 13. Monatsgehaltes. In diesem Fall entsteht Gewohnheitsrecht, also ein Anspruch der Arbeitnehmer auf Weiterzahlung dieser Gratifikation.

1.2.3 Handelsbrauch

Bei zweiseitigen Handelskäufen, bei denen also das Geschäft für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft ist (beide Vertragspartner tätigen das Geschäft in ihrer Eigenschaft als Kaufmann), gilt neben dem Gesetzesrecht auch der **Handelsbrauch**. Handelsbräuche sind demnach **geschäftliche Gepflogenheiten zwischen Kaufleuten**, die sich **aufgrund langjähriger Praxis** in verschiedenen Wirtschaftsbranchen oder an einzelnen Handelsplätzen herausgebildet haben. Man kann das den Handelsbrauch daher auch als eine besondere Art von Gewohnheitsrecht zwischen Kaufleuten betrachten.

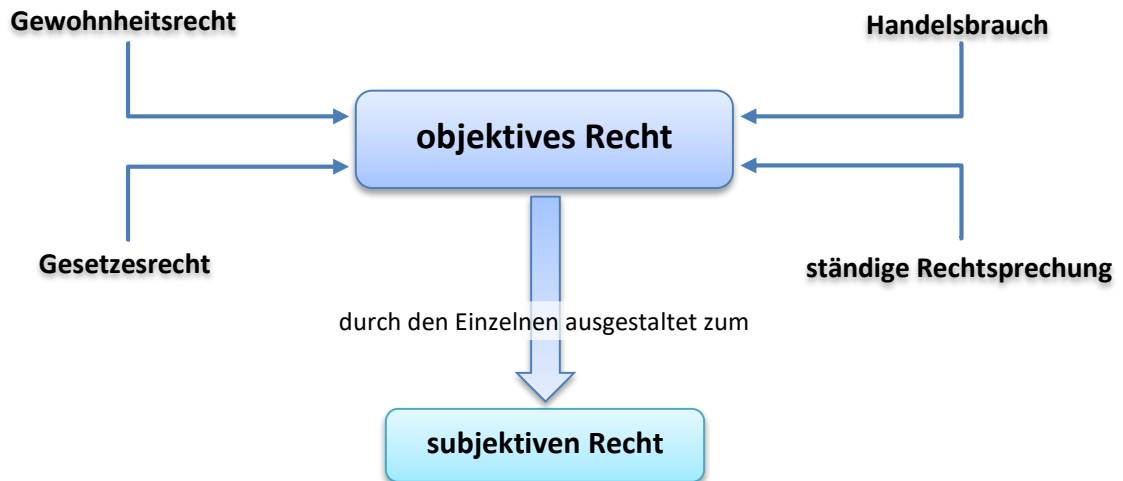
Wohnen bei einem Kaufvertragsabschluss Käufer und Verkäufer in verschiedenen Städten, soll nach dem Gesetz der Verkäufer einer Ware den Teil der Versandkosten bis zur Versandstation (z. Bsp. Bahnhof, Flughafen) tragen, während der Käufer alle anderen Kosten übernimmt. Davon abweichend kann nach Handelsbrauch (§ 346 HGB) jede andere Kostenaufteilung möglich sein, falls sie für eine bestimmte Branche üblich ist.

1.3 Objektives und subjektives Recht

Der durch Gesetzes- und Gewohnheitsrecht bzw. Handelsbrauch gemeinsam gebildete Rechtsrahmen wird als **objektives Recht** bezeichnet. Innerhalb dieser Rechtsnormen kann nun der Einzelne seine Interessen und Ansprüche individuell ausgestalten (**subjektives Recht**). Damit stellt das subjektive Recht eine Rechtsposition dar, deren Verwirklichung dem Willen der einzelnen Person überlassen bleibt.

Im Rahmen bestehender Gesetze (objektives Recht) kann der Einzelne (subjektives Recht):

- sein Haus vermieten, verkaufen, verschenken oder beleihen;
- bei der Lieferung einer mit Mängeln behafteten Ware nach zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen zwischen den Rechten Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wählen;
- ausstehende Geldforderungen durch eine Klage auf Zahlung oder ein gerichtliches Mahnverfahren einziehen.



Aufgaben:

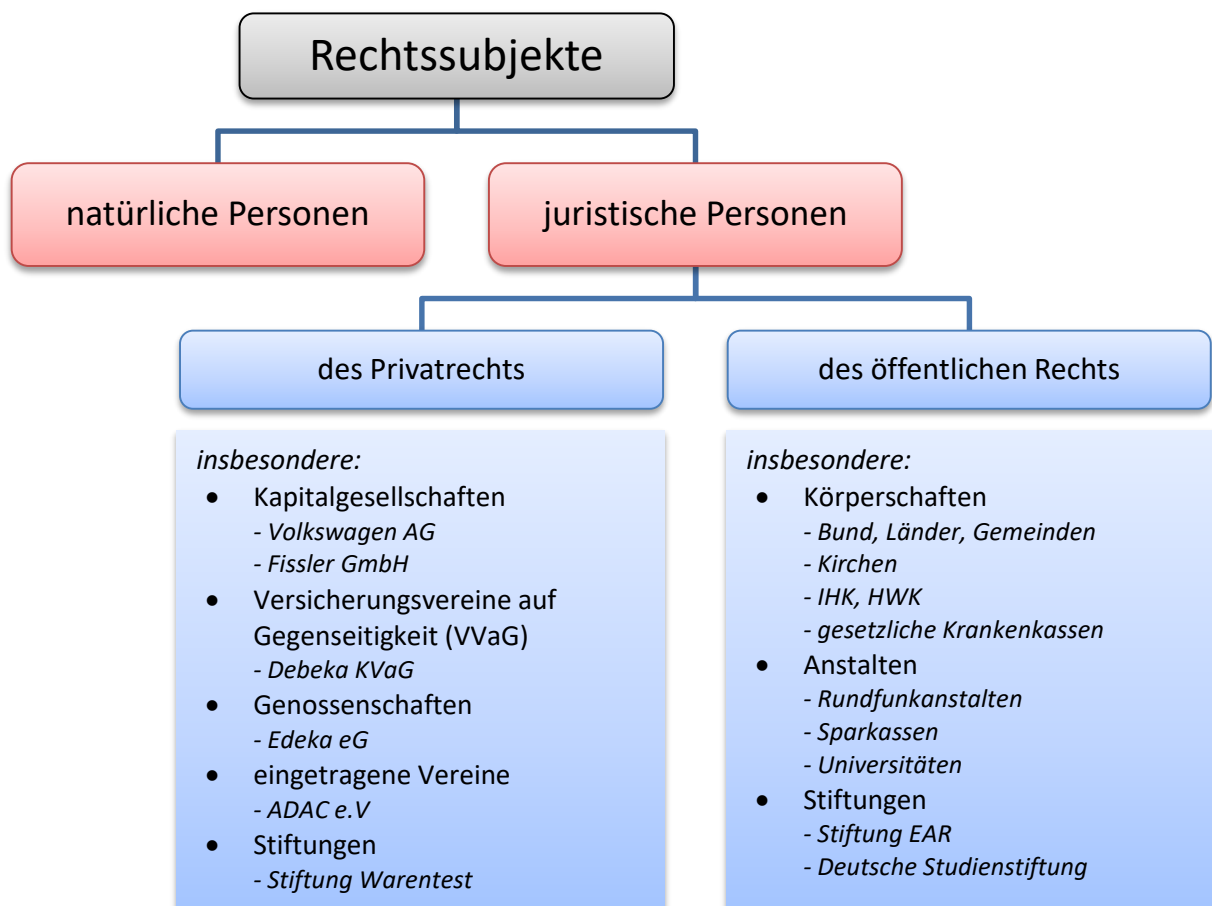
1. Erläutern Sie, wodurch sich öffentliches Recht und privates Recht unterscheiden!
2. Zählen Sie auf, welche Bereiche zum Privatrecht gehören!
3. Geben Sie jeweils zwei Beispiele für Gebote und Verbote, die den Bürgern vom Staat oder den öffentlichen Körperschaften auferlegt werden können.
4. „*Privatrecht ist weitgehend nachgiebiges Recht.*“ Erläutern Sie diese Aussage!
5. Listen Sie alle Gesetze auf, die Sie kennen, und ordnen Sie diese dem öffentlichem Recht und dem Privatrecht zu!

2 Rechtssubjekte

2.1 Natürliche und juristische Personen

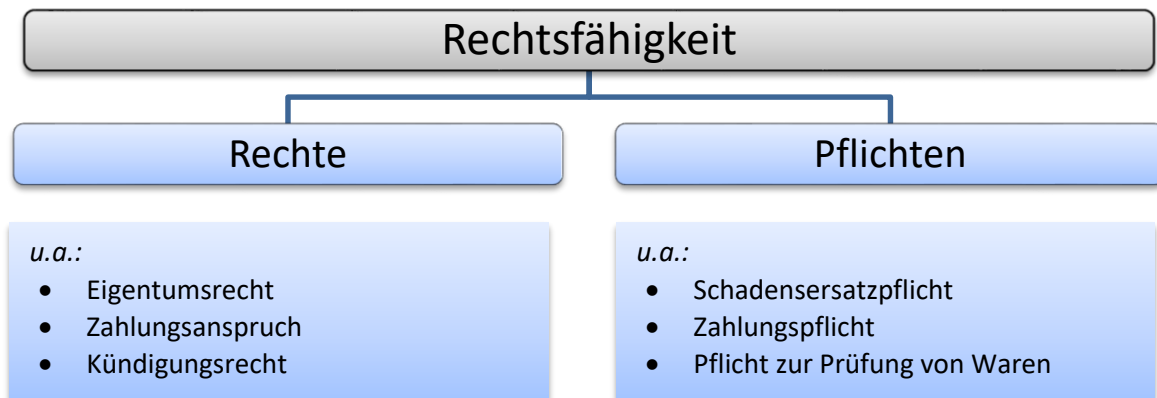
Die in der bestehenden Rechtsordnung verankerten Rechte und Pflichten setzen immer ein Rechtssubjekt, d.h. eine Person als Träger dieser Rechte und Pflichten voraus. Damit ist die Teilnahme am Rechts- und Geschäftsverkehr den rechts- und geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen vorbehalten.

- **Natürliche Personen** sind alle Menschen unabhängig von Alter, geistiger oder körperlicher Leistungsfähigkeit.
- **Juristische Personen** stellen keine natürlichen Rechtssubjekte dar. Erst wenn bestimmte Auflagen, die die Rechtsordnung juristischen Personen auferlegt, erfüllt sind (z. Bsp. Handelsregistereintragung oder staatliche Verleihung), werden sie ähnlich wie natürliche Personen zu Trägern von Rechten und Pflichten und können am Geschäftsverkehr teilnehmen. Zum Kreis der juristischen Personen zählen z. Bsp. Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften (GmbHs und AGs) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.



2.2 Rechtsfähigkeit (§§ 1, 21f. BGB)

Rechtsfähigkeit ist das Vermögen von Personen, Rechte und Pflichten übernehmen zu können.



- **Natürliche Personen** erlangen Rechtsfähigkeit mit der Geburt (§ 1 BGB) und verlieren diese mit dem Tod.
- **Juristische Personen des Privatrechts** erlangen Rechtsfähigkeit durch Gründung oder Eintragung in ein öffentliches Register (Vereins-, Handels- oder Genossenschaftsregister) und verlieren diese durch Auflösung oder durch Löschung aus diesem Register.
- **Juristische Personen des öffentlichen Rechts**, die ihre Rechtsfähigkeit durch Gesetz oder Verwaltungsakt (staatliche Verleihung) erlangen und diese durch Beschluss der jeweils zuständigen Behörde verlieren, werden insbesondere in Form der Körperschaft oder Anstalt tätig.

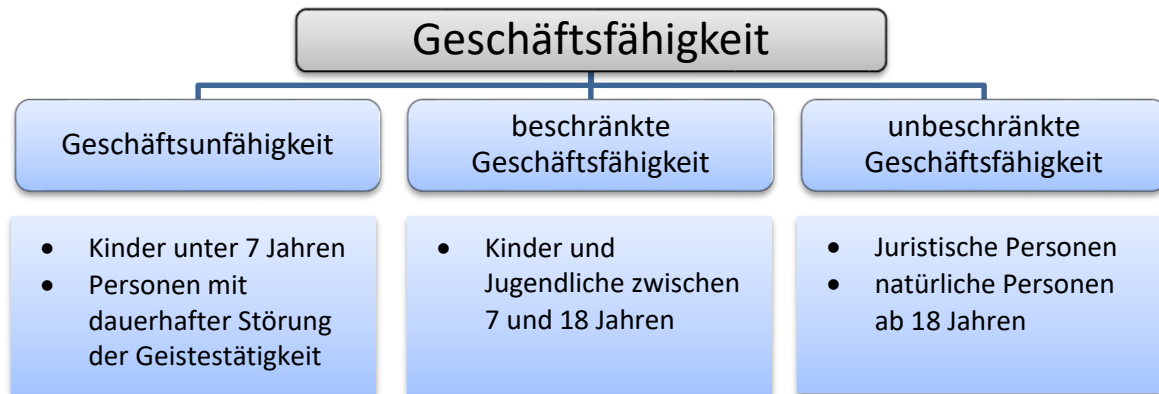
Juristische Personen werden – im Gegensatz zu natürlichen Personen – alleine durch ihre Rechtsfähigkeit noch nicht in die Lage versetzt, selbst im Rechtsverkehr tätig zu werden. Erst mit Hilfe von natürlichen Personen, die in Organen (z. Bsp. Aufsichtsrat und Vorstand einer AG) bestimmte Funktionen erfüllen, können Rechtshandlungen vorgenommen werden.

2.3 Geschäftsfähigkeit (§§ 104 - 113 BGB)

Die Rechtsordnung gestattet nur solchen Personen den Abschluss von Rechtsgeschäften, bei denen ein bestimmtes Maß an Urteilsvermögen und Entscheidungsfähigkeit vorhanden ist. Daher kann nicht jede rechtsfähige Person ohne weiteres z. Bsp. einen Kauf-, Miet- oder Arbeitsvertrag abschließen. Dazu bedarf es der **Geschäftsfähigkeit**.

Eine Minderjährige kann zwar rechtswirksam ein Wohnhaus erben (Rechtsfähigkeit), dieses jedoch nicht von sich aus verkaufen (Geschäftsfähigkeit).

Das Maß der Geschäftsfähigkeit hängt vom Alter sowie von der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit bzw. Gesundheit ab. Daher sieht das Bürgerliche Gesetzbuch **drei Abstufungen** in der Geschäftsfähigkeit vor.



■ Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB)

Geschäftsunfähig sind Kinder unter 7 Jahren sowie dauerhaft Geistesranke. Diese Personen können keine rechtsgültigen Geschäfte abschließen, für sie handeln **Eltern, Vormund oder Betreuer**.

Die sechsjährige Petra kauft für 19 Euro eine DVD. Ein Kaufvertrag kommt dabei nicht zustande, da Petra noch geschäftsunfähig ist. Ihre Eltern können die Ware an den Einzelhändler zurückgeben und die Erstattung des Kaufpreises verlangen.

Wird ein Kind allerdings von einer unbeschränkt geschäftsfähigen Person (z. Bsp. Mit einem Einkaufszettel) zu einem Einzelhändler geschickt, so tritt es dort als **Bote** auf. In diesem Fall kommt ein gültiger Kaufvertrag zwischen dem Kaufmann und dem Auftraggeber des Kindes (z. Bsp. Den Eltern) zustande.

■ Beschränkte Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB)

Kinder und Jugendliche vom 7. Bis 18. Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig. Rechtsgeschäfte, die von beschränkt Geschäftsfähigen abgeschlossen werden, bedürfen der **Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§ 107, 108 BGB)**

Der Kauf eines Mountainbikes durch eine Siebzehnjährige ist nur dann endgültig, wenn die Eltern vorher ihre **Einwilligung** erteilt haben oder nachträglich ihre **Genehmigung** geben.

In bestimmten Fällen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften beschränkt Geschäftsfähiger **nicht** erforderlich:

- **wenn nur ein rechtlicher Vorteil erlangt wird** (Schenkung) (§ 107 BGB)

Ein Onkel schenkt seinem zehnjährigen Patenkind eine wertvolle Briefmarkensammlung, die es auch ohne Zustimmung seiner Eltern behalten kann.

- **wenn Rechtsgeschäfte mit Mitteln des Taschengeldes beglichen werden** (§ 110 BGB)

Eine siebzehnjährige Auszubildende kauft sich neue Jeans. Dazu braucht sie die Zustimmung ihrer Eltern nicht, da sie die Anschaffung der Hose mit ihrem laufenden Taschengeld bezahlt.

- **für Tätigkeiten, die ein beschränkt Geschäftsfähiger in einem vorher genehmigten Arbeitsverhältnis ausübt** (§ 113 I BGB)

Eine siebzehnjährige Angestellte wird beauftragt, Büromaterial zu bestellen. Dieser Kaufvertrag ist rechtswirksam, da die Angestellte durch den unterschriebenen Arbeitsvertrag die generelle Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften hat, die sich aus einem solchen Arbeitsverhältnis ergeben.

■ Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

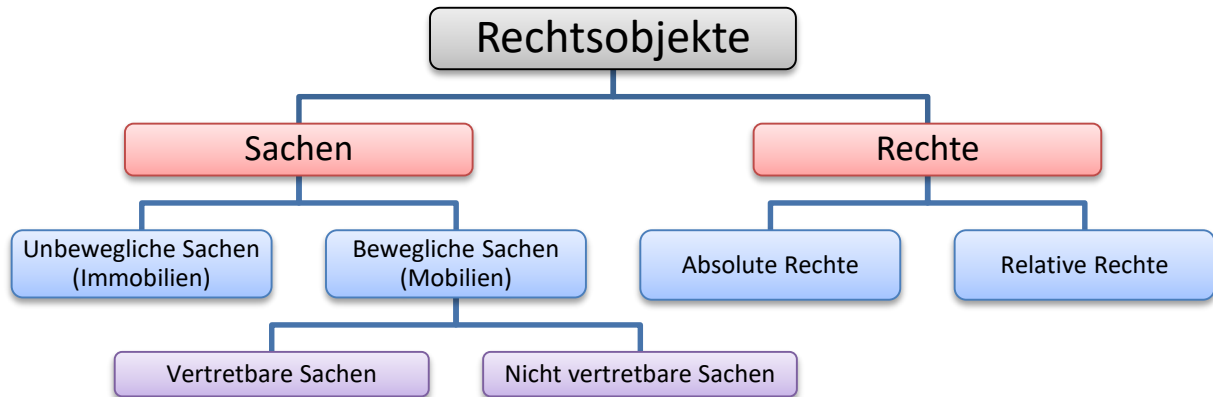
Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit besitzen alle juristischen Personen sowie alle natürlichen Personen ab 18 Jahre (Volljährigkeit gemäß § 2 BGB), sofern Letztere nicht geisteskrank sind. Diese Personen können **selbstständig alle Rechtsgeschäfte abschließen**.

Aufgaben:

1. Erläutern Sie, welche Rechtssubjekte unterschieden werden!
2. Nennen Sie Beispiele für juristische Personen des privaten Rechts.
3. Der Auszubildende Mayer meint: „Wir haben in der Rechtsabteilung unserer Firma einen Juristen, Herrn Dr. Volz. Das ist auch eine juristische Person!“ Nehmen Sie dazu Stellung!
4. Erklären Sie den Begriff „Rechtsfähigkeit“!
5. Die 15-jährige Tina bekommt von ihrem Onkel einen CD-Player geschenkt. Ihre Eltern verbieten ihr die Annahme des Gerätes, da sie seit Jahren mit dem Onkel zerstritten sind. Begründen Sie, ob Tinas Eltern ihrer Tochter die Annahme des Geschenkes verwehren können!
6. Ein 14-jähriger Junge kauft sich von seinem Taschengeld in einer Tierhandlung einen Hamster. Begründen Sie, ob ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.
7. Warum sind unter Umständen auch Erwachsene geschäftsunfähig?
8. Der 6-jährige Karl kauft ohne Wissen der Eltern von seinem Taschengeld ein Malbuch. Die Eltern sind mit dem Kauf des Malbuchs nicht einverstanden und verlangen vom Einzelhändler die Rücknahme des Malbuchs und die Herausgabe des Kaufpreises. Der Einzelhändler weigert sich dies zu tun, da Karl bereits in dem Malbuch herumgekritzelt hat. Muss der Einzelhändler das Malbuch zurücknehmen?

3 Rechtsobjekte

Gegenstand von Rechtshandlungen sind Rechtsobjekte. Über diese **Sachen** und **Rechte** können natürliche und juristische Personen (Rechtssubjekte) im Rahmen der bestehenden Rechtsnormen frei verfügen.



3.1 Sachen

Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB)

■ Bewegliche und unbewegliche Sachen

Unbewegliche Sachen sind Grundstücke (sowie mit ihnen fest verbundene Bestandteile) und im weiteren Sinne auch Schiffe, die im Schiffsregister eingetragen sind. Alle anderen Gegenstände des Rechtsverkehrs zählen hingegen zu den beweglichen Sachen.

■ Vertretbare und nicht vertretbare Sachen

Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die sich nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmen lassen (§ 91 BGB). Vertretbare Sachen werden häufig den **Gattungssachen** zugerechnet, da sie durch andere Sachen der gleichen Art ausgetauscht, d.h. ersetzt werden können (z. Bsp. Geld, Kaffeemaschinen, Heizöl oder Kartoffeln).

Neben Grundstücken und eingetragenen Schiffen zählen Einzelstücke, d.h. solche Gegenstände, die aufgrund ihres einmaligen Charakters nicht oder nicht ohne weiteres wiederbeschafft werden können, zu den nicht vertretbaren Sachen. Nicht vertretbare Sachen werden entsprechend häufig mit **Stücksachen** gleichgesetzt.

Bei dem Originalgemälde „Mona Lisa“ von Leonardo da Vinci handelt es sich um eine nicht vertretbare Sache, während ein Poster dieses Gemäldes eine vertretbare Sache darstellt.

■ Eigentum und Besitz an einer Sache

Im Sachenrecht ist die Unterscheidung bedeutsam, ob eine Person die **rechtliche** oder nur die **tatsächliche Herrschaft** über eine Sache ausübt.

• Eigentum (rechtliche Herrschaft über eine Sache)

Wer Eigentümer einer Sache ist, hat die rechtliche Gewalt, d.h. er darf – soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen – mit dieser Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (§ 903 BGB).

Der Eigentümer eines Grundstücks kann zwar andere am Betreten seines Gartens hindern, er muss allerdings die nach Gesetz zulässigen – im Interesse der Allgemeinheit liegenden –

Einschränkungen dulden (Art. 14 GG). So muss der Eigentümer Vermessungen auf seinem Grundstück erlauben oder Sachen herausgeben, die auf sein Grundstück gelangt sind (z.B. Ball, Modellflugzeug).

Das **Eigentum an beweglichen Sachen** wird durch **Übertragung** verschafft, d.h. durch Einigung und Übergabe.

Durch einen Kauf- oder Schenkungsvertrag verpflichtet sich der eine Vertragspartner, Eigentum zu übertragen (**Verpflichtungsgeschäft**). Aus diesem vertraglichen Verhältnis ergibt sich die Verpflichtung, dass der bisherige Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt (**Übergabe**) und sich beide darüber verständigt haben (**Einigung**), dass auf ihn das Eigentum übergehen soll (**Erfüllungsgeschäft**).

Der bisherige Eigentümer eines Kraftfahrzeuges schließt mit seinem Vertragspartner einen Kaufvertrag ab (Verpflichtungsgeschäft). Er übergibt dem Käufer den Pkw und übereignet die Sache durch Herausgabe des Kraftfahrzeugbriefs (Erfüllungsgeschäft).

Befindet sich die Sache bei einem Dritten, erfolgt die Eigentumsübertragung durch Einigung und Abtretung (§ 931 BGB).

Zur Sicherung eines gewährten Darlehens tritt der Darlehensnehmer seine Forderungen gegenüber Dritten (Kunden) an das Kreditinstitut als Darlehensgeber ab.

Die Besonderheit einer Eigentumsübertragung wird durch § 932 BGB geregelt. In bestimmten Fällen muss der Veräußerer einer Sache nicht Eigentümer sein und trotzdem kann der Erwerber das Eigentum an der Sache erhalten.

Verkauft ein Juwelier, der von einem Kunden einen Ring zum Schätzen angenommen hat, dieses Schmuckstück an einen **gutgläubigen Dritten**, so wird dieser Eigentümer der Sache.

Der gute Glaube schützt allerdings einen Erwerber dann nicht, wenn die Sache dem eigentlichen Eigentümer gestohlen wurde oder sonstwie abhanden gekommen ist.

Das **Eigentum an unbeweglichen Sachen** wird durch **Einigung** zwischen Veräußerer und Erwerber (Auflassung, § 925 BGB) und anschließender **Eintragung** (z.B. in das Grundbuch) übertragen (§ 873 BGB). Zusätzlich ist die notarielle Beurkundung des zwischen beiden Parteien geschlossenen Vertrages notwendig (§ 311 b I BGB).

- **Besitz** (*tatsächliche Herrschaft über eine Sache*)

In den meisten Fällen ist der Eigentümer einer Sache auch ihr Besitzer. Damit hat dieser neben der rechtlichen auch die tatsächliche Gewalt über einen körperlichen Gegenstand. **Eigentümer ist, wem eine Sache gehört. Besitzer ist, wer eine Sache hat.**

Der Eigentümer kann sein Haus vermieten, verpachten oder verleihen und damit den Benutzer zum Besitzer machen.

Der Besitz an unbeweglichen und beweglichen Sachen wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben (§ 854 BGB)

Selbst ein Dieb, der sich eine Sache widerrechtlich angeeignet hat, besitzt den körperlichen Gegenstand. Besitz bezeichnet ein „Haben“ und nicht ein „Haben dürfen“. Besitz sagt somit nichts über die Berechtigung des Besitzers aus.

3.2 Rechte

Neben Sachen können auch Rechte wie z. Bsp. Patente, Eigentums-, Bezugs-, oder Stimmrechte zum Objekt des Rechtsverkehrs werden.

■ Absolute und relative Rechte

- **Absolute Rechte** wirken gegen jedermann.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann

- andere Personen am Betreten des Grundstücks hindern;
- das Grundstück veräußern oder mit einer Grundschuld belasten.

Zu den absoluten Rechten zählen auch die Persönlichkeitsrechte (§ 823 I BGB) wie z.B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder der Schutz der Privatsphäre.

- **Relative Rechte** bestehen nur zwischen bestimmten Personen.

- Ein Käufer, dem eine mangelhafte Ware geliefert worden ist, kann das Recht auf Nacherfüllung nur gegenüber dem Verkäufer der Ware geltend machen.
- Eine Angestellte kann ihr Recht auf Kündigung nur gegenüber dem Arbeitgeber durchsetzen, bei dem sie beschäftigt ist.

Aufgaben:

1. Erläutern Sie den Unterschied zwischen Besitz und Eigentum!
 2. Peter kauft von einem guten Bekannten ein gebrauchtes Fahrrad. Nach zwei Wochen wird Peter bei einer Polizeikontrolle darauf aufmerksam gemacht, dass das Fahrrad vor zwei Monaten gestohlen wurde. Peter argumentiert, dass er das Fahrrad in gutem Glauben von seinem Bekannten gekauft hat. Er sei damit rechtmäßiger Eigentümer des Fahrrades. Begründen Sie, ob Peter Recht hat.
 3. Erläutern Sie den Vorgang der Eigentumsübertragung bei unbeweglichen Sachen.
 4. Erläutern Sie, welche Rechtsobjekte sich unterscheiden lassen und nennen Sie jeweils drei Beispiele.
 5. Stellen Sie in untenstehenden Fällen fest, welche Person
 - a) Nur Eigentümer ist,
 - b) Nur Besitzer ist,
 - c) Eigentümer und Besitzer ist,
 - d) Weder Eigentümer noch Besitzer ist.
-
- (1) Ein Kfz-Händler verkauft im Kundenauftrag einen Pkw an Wilhelm Straub.
 - (2) Die Hans Krämer OHG mietet für ein Jahr von einem Büromaschinenhersteller vier Fotokopierer
 - (3) Eine Kundin kauft in einem Textilfachgeschäft ein Halstuch. Auf dem Nachhauseweg verliert sie das Halstuch, ein Spaziergänger findet es.
 - (4) Ein Kunde kauft in einem Radio- und Fernsehgeschäft einen Videorekorder, den der Hersteller dem Einzelhändler zu Vorführzwecken leihweise überlassen hatte.
 - (5) Eine Industriekauffrau schließt mit ihrem Nachbarn einen nicht notariell beurkundeten Kaufvertrag über ein Grundstück ab.

4 Rechtsgeschäfte

4.1 Zustandekommen von Rechtsgeschäften

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es allen natürlichen und juristischen Personen, ihre Rechtsbeziehungen untereinander durch eigenen Willen zu gestalten (**Privatautonomie**). Im Sinne des BGB ist die Erklärung, mit der eine Person ihren Willen äußert, um eine **Rechtsfolge herbeizuführen**, eine **Willenserklärung**.

- Ein Kaufmann mietet in einem Geschäftshaus Büroräume (**Schaffung eines neuen Rechtsverhältnisses**).
- Nach einiger Zeit erfolgt auf Antrag des Vermieters eine Mietpreiserhöhung (**Änderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses**).
- Zwei Jahre später kündigt der Kaufmann den Mietvertrag (**Auflösung eines Rechtsverhältnisses**).

Alle Rechtsgeschäfte kommen durch entsprechende **Willenserklärungen der Beteiligten** zustande.

Arten von Rechtsgeschäften



- **Einseitige und zweiseitige Rechtsgeschäfte**
Rechtsgeschäfte, die bereits durch **eine Willenserklärung** zustande kommen, bezeichnet man als einseitige Rechtsgeschäfte. Die durch mindestens **zwei Willenserklärungen** zustande kommenden Rechtsgeschäfte nennt man zweiseitige (bzw. mehrseitige) Rechtsgeschäfte.
- **Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen**
Zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes ist die Abgabe einer Willenserklärung alleine nicht immer ausreichend. Nur bei **nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen** (z. Bsp. Testament) reicht die einseitige Erklärung des Willens für das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bereits aus; es wird unmittelbar nach Eintritt des Erbfalls wirksam.

Empfangsbedürftige Willenserklärungen führen nur dann zu Rechtsgeschäften, wenn sie der entsprechenden Person zugeworfen sind, d.h. wenn diese Person vom Inhalt der Erklärung hätte Kenntnis nehmen können (§ 103 I BGB)

Wird ein Brief, der eine empfangsbedürftige Willenserklärung enthält, vom Zusteller in den Briefkasten geworfen, so gilt sie als zugeworfen. Allerdings sollte der Absender zur Beweisführung für den zugestellten Brief das Schreiben per Einschreiben „Eigenhändig“ mit Rückschein versenden.

- **Einseitig und zweiseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte**

Bei einseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften werden nur einem Vertragspartner Leistungspflichten auferlegt, während bei zweiseitig verpflichtenden Rechtsgeschäften Leistungen und Gegenleistungen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden müssen.

Eine Schenkung begründet in der Regel keine Leistungspflicht des Beschenkten, da die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (§ 516 BGB). Wird hingegen die Schenkung mit Auflagen verbunden (§ 525 BGB) – z. B. verpflichtet sich ein Kind, für das ihm von seinen Eltern übertragene Haus Ausgleichszahlungen an die Geschwister zu leisten – so wird auch für den Beschenkten eine Leistungspflicht festgelegt.

- **Formen der Willenserklärungen**

Nach dem **Grundsatz der Formfreiheit** sind Willenserklärungen zur Herbeiführung von Rechtsgeschäften im Allgemeinen an keine besondere Form gebunden. Willenserklärungen können daher:

- Mündlich (einschließlich telefonisch,
- Schriftlich (einschließlich per Fax, Internet oder E-Mail),
- Durch schlüssiges Verhalten (**konkludentes Verhalten**) abgegeben werden.

Der Wille muss nicht unbedingt ausdrücklich durch Worte erklärt werden; es genügt, wenn dieser durch ein bestimmtes Verhalten **schlüssig**, d.h. erkennbar geäußert wird.

- Abgabe eines Antrages bei einer Versteigerung durch Handzeichen
- Entnahme von Waren aus einem Automaten
- Ein Kunde entnimmt Waren aus einem Regal im Supermarkt, legt sie in den Einkaufswagen und geht zur Kasse. Dort erfasst eine Mitarbeiterin die Einzelbeträge und rechnet ab.

Allerdings sieht der Gesetzgeber für **einige Rechtsgeschäfte bestimmte Formen für die Abgabe von Willenserklärungen** vor:

- **Gesetzliche Schriftform** (§ 126 BGB)

- Kündigung von Berufsausbildungs- (§ 22 III BBiG) oder Arbeitsverhältnissen, wobei die elektronische Form ausgeschlossen ist (§ 623 BGB)
- Kündigung eines Mietvertrags (§ 568 I BGB)
- Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages (§ 492 I BGB) einschließlich des Rechts auf Widerruf (§ 495 BGB)

- **Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)**
Vor einem Notar oder Amtsgericht wird die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden öffentlich beglaubigt.
 - Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1945 BGB)
 - Antrag auf Eintragung in ein öffentliches Register (z. Bsp. Handelsregister) (§ 12 HGB)
- **Öffentliche Beurkundung (§ 128 BGB)**
Vor einem Notar oder Amtsgericht wird die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden öffentlich beglaubigt.
 - Die Beurkundung einer Willenserklärung durch einen Notar ist beim Grundstückserwerb vorgeschrieben. (§ 311 b I BGB)

Ein Verstoß gegen eine gesetzlich vorgeschriebene oder vereinbarte Form führt zur **Nichtigkeit** des Rechtsgeschäftes.

4.2 Nichtigkeit von Rechtsgeschäften

Werden bestimmte Voraussetzungen, die vom BGB an rechtswirksame Willenserklärungen gestellt werden, nicht erfüllt, ist das Rechtsgeschäft **nichtig**, d.h. **von Anfang an unwirksam**. Gründe für die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften sind:

- **Abgabe einer Willenserklärung durch einen Geschäftsunfähigen (§ 105 I BGB)**
- **Abgabe einer Willenserklärung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit (§ 105 II BGB)**
- **Die Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter zum Rechtsgeschäft eines beschränkt Geschäftsfähigen erfolgt nicht (§ 107 BGB)**
- **Verstoß gegen eine gesetzlich vorgeschriebene oder vereinbarte Form (§ 125 BGB)**
- **Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)**
 - Ein Einzelhändler, der Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren verkauft, verstößt gegen das Jugendschutzgesetz (§ 10 I JuSchG)
- **Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts (§ 138 BGB)**
 - Ein Kreditgeber nutzt die Zwangslage seines Vertragspartners zu Wucherzinsen aus.
- **Scheingeschäft (§ 117 BGB)**
 - Zur Verminderung der Grunderwerbsteuer, die beim Kauf eines Grundstücks nach der Höhe des Kaufpreises zu berechnen ist, wird im Kaufvertrag ein Preis ausgewiesen, der erheblich unter dem tatsächlich vereinbarten liegt.
- **Scherzgeschäft (§ 118 BGB)**
 - Anlässlich einer Karnevalsveranstaltung bestellt ein Gast zu vorgerückter Stunde 1000 Flaschen Sekt für seine fünf Begleiter und sich.

4.3 Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Ist ein Rechtsgeschäft wirksam zustande gekommen, kann es unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich angefochten werden. Bis zu dieser Anfechtung ist das Rechtsgeschäft wirksam, **danach verliert es seine Gültigkeit** und wird als von Anfang an nichtig angesehen (§ 142 BGB).

Eine Anfechtung ist in folgenden Fällen möglich:

■ **Anfechtung wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum (§ 119 BGB)**

- **Erklärungsirrtum:** In einem Kaufvertrag wird der tatsächliche Preis der Ware in Höhe von 5.000 € versehentlich mit 500 € ausgewiesen. (Typisch für einen Erklärungsirrtum ist es, sich zu verschreiben oder zu versprechen, ohne diesen Fehler zu bemerken.)
- **Inhaltsirrtum:** Ein Galerist verkauft einer Kundin ein Gemälde als Reproduktion, das sich noch vor der Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises als wertvolles Original herausstellt.

■ **Anfechtung wegen falscher Übermittlung (§ 120 BGB)**

Die Willenserklärung wird von einer dritten Person oder einer Einrichtung unrichtig weitergeleitet.

Der einer Bank erteilte Dauerauftrag wird von einem Mitarbeiter mit falschen Daten elektronisch erfasst.

■ **Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung (§ 123 BGB)**

- Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens verneint wider besseren Wissens die Frage, ob es sich um ein Unfallfahrzeug handelt.
- Ein Hauseigentümer verbindet die Forderung nach höherer Miete mit der Drohung, Wasser und Heizung abzustellen, falls der neue Mietpreis nicht umgehend bezahlt würde.

Zur wirksamen Anfechtung ist eine **fristgerechte Anfechtungserklärung** notwendig. Erst damit wird die zuvor rechtswirksam abgegebene Willenserklärung nichtig. Fristgemäß heißt bei Anfechtungen:

- wegen Erklärungs- oder Inhaltsirrtums bzw. unrichtiger Übermittlung **ohne schuldhaftes Zögern, d.h. unverzüglich nach Feststellung des Irrtums (§ 121 BGB).**
- wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung **binnen eines Jahres nach Kenntnis der Täuschung bzw. Wegfall der Zwangslage (§ 124 BGB).**

Eine Anfechtung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn seit dem Zustandekommen des Rechtsgeschäfts 10 Jahre verstrichen sind.

Aufgaben:

1. Auf welche Art können Willenserklärungen abgegeben werden? Nennen Sie jeweils ein Beispiel!
2. Nennen Sie Beispiele für einseitige Rechtsgeschäfte!
3. Begründen Sie, warum das Testament keine empfangsbedürftige Willenserklärung ist.
4. Weshalb gilt die Formfreiheit nicht für alle Rechtsgeschäfte? Nennen Sie besondere Vorschriften und geben Sie Beispiele dazu.
5. Herr Groß kauft ein Wochenendgrundstück, ohne einen Notar in Anspruch zu nehmen. Die Notargebühren sollen gespart werden. Ist der Vertrag gültig?
6. Welcher Unterschied besteht zwischen der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen?

7. Nehmen Sie dazu Stellung, ob in den folgenden Fällen ein Vertrag zustande gekommen ist:
- Herr Braun nimmt wortlos am Kiosk eine Zeitung, legt einen Euro hin und geht mit einem Gruß weiter.
 - Frau Groß winkt ihrer Freundin zu, die sie auf dem Gehweg jenseits der Straße entdeckt. Ein vorbeifahrender Taxifahrer sieht dieses Zeichen, hält an und will Frau Groß einsteigen lassen, da sie ihn ja mit dem Winken angehalten habe.
 - Der Hotelier Maurer ruft seinen Metzger Schulz an: „Schicken Sie mir bis 10 Uhr das Gleiche wie gestern.“ Schulz antwortet: „In Ordnung.“
 - Herr Gruber will eine neue Geschäftsverbindung anbahnen und hat per Telefax beim Weingut Sonnenhalde 200 Flaschen Kaiserstühler Weißherbst bestellt. Nach 14 Tagen trifft die Mitteilung per Briefpost ein, dass der Wein in den nächsten Tagen geliefert werde.
 - Wie würden Sie im Fall d) urteilen, wenn das Weingut nach zwei Tagen telefonisch die Lieferung angekündigt hätte?
8. Beurteilen Sie die folgenden Fälle im Hinblick auf Anfechtbarkeit und Nichtigkeit! Begründen Sie jeweils Ihre Ansicht!
- Der Hof des Bauern Köhler ist stark verschuldet. Die Bank gewährt ihm keinen weiteren Kredit. In seiner Not erhält er von einem Privatmann ein Darlehen zu 30% Zinsen jährlich.
 - Herr Koop übernimmt für seinen Stammtischfreund Funk eine mündliche Bürgschaft in Höhe von 15.000 € (vergleichen Sie HGB § 766).
 - Die Firma Kost bestellt heute schriftlich aus Versehen 53 Stück anstatt 35 Stück.
 - Die sechsjährige Ruth kauft von ihrem Taschengeld 10 Tafeln Schokolade.
 - Herr Meyers kauft im Hinterzimmer einer Gastwirtschaft zwei Pistolen und ein Jagdgewehr, ohne eine Waffenbesitzkarte zu haben.
 - Der Radiohändler Weis verkauft ein Fernsehvorführgerät als fabrikneu. Die zuvor erfolgte Benutzung verschweigt er dem Kunden.
 - Der Kaufmann Bollinger droht seinem säumigen Kunden: „Wenn Sie nicht bis übermorgen gezahlt haben, schicke ich Ihnen den Gerichtsvollzieher ins Haus!“
 - Im Unterricht werden Verträge besprochen. Beim Schenkungsvertrag zieht der Lehrer einen 50-Euro-Schein aus der Briefftasche und gibt ihn Fritz mit den Worten: „Den schenke ich Dir!“ Fritz sagt „Danke!“ und steckt den Schein ein.
 - In der Kalkulation eines Angebots ist dem Verkäufer ein Rechenfehler unterlaufen. Als Angebotspreis hat er irrtümlich 1.180,00 € anstatt 1.790,00 € ausgewiesen. Ist er an sein fehlerhaftes Angebot gebunden?
 - Eine mit 720,00 € kalkulierte Ware wird wegen eines Schreibfehlers von einem Händler irrtümlich mit 270,00 € ausgewiesen. Ist der Händler an sein Angebot gebunden?